



Steve Beutler
Leiter Sportamt Basel-Stadt
Grenzacherstrasse 405
CH-4058 Basel

Tel.: +41 61 267 57 39
Fax: +41 61 267 57 37
E-Mail: steve.beutler@bs.ch
www.sport.bs.ch

An die Nutzerinnen und Nutzer der Aussersportanlagen und Sporthallen;
Schulsportanlagen, Schulhallenbäder und Schulräume für die ausserschulische Nutzung;
Schwimm- und Hallenbäder
Kunsteisbahnen

Basel, 30. Oktober 2020

Corona-Situation – aktuelle Schutzmassnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat verschärfte am 28. Oktober 2020 die nationale Covid-19-Verordnung aufgrund der markant steigenden Infektionszahlen mit Auswirkungen auf den Sportbetrieb. Die neuen Regelungen gelten ab sofort. Im folgenden werden die Neuerungen kurz erläutert.

1. Generelle Schutzmassnahmen

Alle bisherigen Schutzmassnahmen bleiben weiterhin bestehen. Neu gilt eine Maskentragpflicht auf allen Anlagen sowohl im Innen- als auch Aussenbereich.

Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Die Vereine sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller teilnehmenden Personen elektronisch zu erfassen und weiterleiten zu können.

2. Durchführung von Sportaktivitäten (Trainings, Wettkämpfe)

Breitensport vor dem 16. Geburtstag

Die Trainings können wie bisher durchgeführt werden in den bestehenden Teams. Körperkontakte sind erlaubt, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden. Wettkämpfe sind nicht erlaubt.

Breitensport ab 16 Jahren

Trainings ohne Körperkontakt sind bis max. 15 Personen erlaubt. In Innenräumen und Sporthallen gilt es sowohl für Trainings als auch bei Wettkämpfen den Abstand einzuhalten und eine allgemeine Maskentragpflicht.

Im Aussenbereich muss der Abstand von 1.5 Meter bei den Trainings und Wettkämpfen eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, gilt eine Maskentragpflicht auch in den Aussenbereichen. Grundsätzlich sind Trainingsformen möglich im taktischen, technischen oder konditionellen Bereich in Gruppen von max. 15 Personen, bei welchem die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden müssen.

Leistungssport

Für Mitglieder von Nationalen Kadern im Einzelsport, in Gruppen bis max. 15 Personen sowie in beständigen Wettkampfgruppen sind Trainings und Wettkämpfe ohne Einschränkungen möglich. Stützpunkt-Trainings sind bis auf weiteres nur für Nationale Kader möglich.

Für Ligen mit professionellem Spielbetrieb sind Trainings und Wettkämpfe möglich. Momentan ist in Abklärung, welche Ligen das im Kanton Basel-Stadt betrifft. Diese Vereine werden direkt informiert.

3. Nutzung der kantonalen Schul- und Sportanlagen

Die Durchführung der Sportaktivitäten ist gemäss den Vorgaben unter Punkt 2 möglich. Die Garderoben und Duschen sind sowohl in den Sporthallen als auch auf den Aussensportanlagen für den Trainingsbetrieb geschlossen. Für den Wettkampfbetrieb sind die Garderoben und Duschen geöffnet.

In den Hallenbädern und auf den Kunsteisbahnen können die Garderoben und Duschen jederzeit genutzt werden.

4. Nichtnutzung von Belegungen

Die bisherigen Belegungen bleiben weiterhin bestehen. Zeitfenster, welche jedoch nicht benötigt werden, sind bitte umgehend zu melden, um einen sinnvollen Betrieb der Sportanlagen zu ermöglichen. Bitte melden Sie eine allfällige Nichtnutzung wie folgt:

Für Belegungen auf den kantonalen Sportanlagen → Per Mail an Fachstelle Vermietung Sportamt: vermietung.sport@bs.ch

Für Belegungen in den Hallenbädern und auf den Kunsteisbahnen → Per Mail an: sport@bs.ch

Für Belegungen auf den Schulsportanlagen, in Schulhallenbädern und in Schulräumen für die ausserschulische Nutzung → Hauswart der betreffenden Schule

5. Veranstaltungen/Wettkämpfe/Gastronomie

Veranstaltungen und Wettkämpfe mit max. 50 Besucher/innen, welche gemäss Punkt 2 erlaubt sind, können mit den entsprechenden Schutzkonzepten stattfinden. Für die Gastronomie gilt eine Sperrstunde von 23.00 bis 6.00 Uhr. Es dürfen max. 4 Personen an einem Tisch konsumieren.

6. Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Proben oder Aufführungen sind für Sängerinnen und Sänger wie auch Chöre nicht erlaubt. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag sind wie bisher erlaubt mit Ausnahme Singen. Aktivitäten von Personen ab 16 Jahren sind unter Einhaltung des nötigen Abstands inkl. einer Maskentragpflicht erlaubt. Proben mit Blasinstrumenten sind nur erlaubt, wenn genug Abstand möglich ist.

Hinweis

Die neue Verordnung des Bundesrats geht den Schutzkonzepten vor und gilt sofort. Die Schutzkonzepte für alle Sportanlagen werden im Verlauf der nächsten Tage überarbeitet und auf der Webseite unter www.jfs.bs.ch/corona-sport publiziert.

Wir danken für das Verständnis sowie die Einhaltung der neuen Regelungen! Sie alle leisten damit einen grossen Beitrag zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Freundliche Grüsse

Steve Beutler
Leiter Sportamt Basel-Stadt